Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3041

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Mo 7/72

Bonn, den 26. Januar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

eine Verordnung (EWG) des Rates über den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen durch internationale Organisationen und für die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 über die Finanzierung der Interventionskosten auf dem Binnenmarkt für Zucker.

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der derzeitigen Fassung des Artikels 10 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 [2]), kann Zucker aus Beständen der Interventionsstellen nicht für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe abgesetzt werden. Es ist jedoch wünschenswert, daß sich die Gemeinschaft, sofern Überschüsse bestehen oder zu entstehen drohen, an diesen Hilfsmaßnahmen nach noch näher zu bestimmenden Kriterien beteiligt. Daher ist es zweckmäßig, den Wortlaut der erwähnten Verordnung zu ergänzen.

Da die Gemeinschaft die Kosten dieser Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen übernimmt, ist die Berechnungsweise für die Produktionsabgabe zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird durch folgenden Artikel 10 a ergänzt:

„Artikel 10 a

1. Wenn sich Zuckerüberschüsse bilden oder zu bilden drohen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages beschließen, daß Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen bereitgestellt wird.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen".

Artikel 2

In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden die Worte „über die Garantiemenge hinaus" ersetzt durch folgende Worte: „über die – gegebenenfalls um die gemäß Artikel 10 a abgesetzte Menge erhöhte – Garantiemenge hinaus.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 19. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 115 vom 27. Mai 1971, S. 16

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Bedarf der Entwicklungsländer

— Obwohl die Dritte Welt insgesamt – hauptsächlich infolge der starken Ausfuhrstellung der lateinamerikanischen Länder – Nettoexporteur von Zucker ist, herrscht in zahlreichen Entwicklungsländern noch ein erheblicher Mangel an diesem Erzeugnis.

— Besonders schwerwiegend ist dieser Mangel bei einigen äußerst bedürftigen Bevölkerungsgruppen, die in den Entwicklungsländern leben und die für eine ausgewogene Ernährung eine Vielfalt von Erzeugnissen benötigen, von denen Zukker eines der wichtigsten und geschätztesten ist.

— Da Zucker unmittelbar verbraucht werden kann, eignet er sich zudem ausgezeichnet für Sofort-hilfemaßnahmen bei Naturkatastrophen oder bewaffneten Auseinandersetzungen, die sich in Entwicklungsländern oder in anderen Ländern ereignen können.

2. Marktlage

Am 1. Juli 1968 führte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker ein. Obwohl im Rahmen dieser Marktordnung besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Zuckererzeugung getroffen wurden, entstand in den ersten drei Zuckerwirtschaftsjahren ein erheblicher Produktionsüberschuß für die menschliche Ernährung, nämlich 900 000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1968/69, 1 400 000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1969/70 und 850 000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1970/71. Da die Zuckerrübenanbaufläche auf den jetzigen Umfang von 1 160 000 ha beschränkt ist, würde sich die Zuckererzeugung normalerweise bei etwa 7,3 bis 7,4 Millionen Tonnen einpendeln, während der menschliche Verzehr in der Gemeinschaft nur etwa 6,3 bis 6,4 Millionen Tonnen erreicht.

Nimmt man eine gleichbleibende Zuckerrübenanbaufläche in der EWG und eine jährliche Zunahme des menschlichen Verzehrs an Zucker um 100 000 Tonnen sowie die festgestellte allmähliche Steigerung des Zuckerertrages je ha an, so kann der strukturelle Zuckerüberschuß der Gemeinschaft für die kommenden Jahre auf etwa 1 000 000 Tonnen veranschlagt werden.

Wegen der derzeitigen Weltmarktpreise ist eine handelsmäßige Ausfuhr nur bei hoher Erstattung möglich, die augenblicklich 12,5 RE je Zentner beträgt. Die Interventionsvorräte betragen augenblicklich 50 000 Tonnen.

3. Vorschlag der Kommission

Angesichts des Bedarfs an Zucker für die Nahrungsmittelhilfe und der derzeitigen Interventionsbestände wird vorgeschlagen, durch die vorliegende Verordnung, die die Verordnung Nr. 1009/67/EWG ergänzt, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe Zucker aus den Beständen der Interventionsstellen abzusetzen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen durch internationale Organisationen und für die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 19. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...[2]), insbesondere auf Artikel 10 a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Welternährungsprogramm (WEP), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) haben Anträge auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker an die Gemeinschaft gerichtet, denen zu entsprechen ist.

Die derzeitige Lage auf dem Zuckermarkt ist durch das Vorhandensein von Überschüssen gekennzeichnet. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, Artikel 10 a der Verordnung Nr. 1009/67/EWG anzuwenden, der den Absatz von Zucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gestattet. Für die Zuckerwirtschaftsjahre 1971/72 und 1972/73 können 9000 Tonnen für die genannten Organisationen und 1000 Tonnen für die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen bereitgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind zweckmäßigerweise Ausschreibungsverfahren anzuwenden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für jedes der Zuckerwirtschaftsjahre 1971/72 und 1972/73 sind 10 000 Tonnen Weißzucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen bestimmt. Zu diesem Zweck und für jedes der im ersten Absatz angegebenen Wirtschaftsjahre wird der Zucker an folgenden Stellen im Rahmen der angegebenen Höchstmengen bereitgestellt:

WEP	4000 Tonnen
„UNRWA"	4000 Tonnen
IKRK	1000 Tonnen

Die restlichen 1000 Tonnen bilden eine Reserve für Eilmaßnahmen.

2. Der auf Grund von Absatz 1 gelieferte Zucker ist ausschließlich zum Verbrauch in dem Land bestimmt, das in den Genuß von Maßnahmen der genannten Organisationen bzw. der erwähnten Eilmaßnahmen kommt.

Artikel 2

Bei der Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nummer 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der algemeinen Regeln für Interventionen durch den Verkauf von Zucker wird Artikel 1 der vorliegenden Verordnung berücksichtigt.

Artikel 3

Für Zwecke des Artikels 1 werden durch die Gemeinschaft finanziert:

a) Ausgaben durch den Ankauf von Zucker bei der Interventionsstelle sowie durch seine Verschiffung bis zur Stufe fob;

b) Ausgaben durch die teilweise oder gänzliche Deckung der Beförderungskosten ab der fob-Stufe oder der entsprechenden Stufe bis zum Bestimmungsort sowie der Verteilungskosten, sofern dies in der Vereinbarung mit der Stelle oder dem Land vorgesehen ist, denen die betreffende Eilmaßnahme zugute kommt.

Ausgaben gemäß Buchstabe b können in Form eines Pauschalbetrages gewährt oder auf Grund von Belegen vergütet werden. Die Kommission zahlt den Pauschalbetrag bzw. sie vergütet die tatsächlich verauslagten Kosten.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ... 1971, S. ...

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 91 vom 12. April 1968, S. 5

Artikel 4

1. Die Interventionsstelle gibt Zucker zur Durchführung von Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen zum Interventionspreis ab.

2. Die Ausgaben bis zur fob-Stufe oder bis zur entsprechenden Stufe und für die Weiterbeförderung werden grundsätzlich durch das Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, wonach durch Einfügung eines Artikels 10 a in die Verordnung Nr. 1009/67/EWG der Absatz von Zucker für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe ermöglicht werden soll.

2. Das Welternährungsprogramm (WEP), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten („UNRWA") und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) haben für 1971 und 1972 die Belieferung mit 25 000 bzw. 13 000 bzw. 5000 Tonnen Zucker beantragt.

3. Darüber hinaus erscheint es angebracht, die Möglichkeit von Zuckerlieferungen anläßlich eiliger Hilfsmaßnahmen vorzusehen, namentlich in Form unmittelbarer Maßnahmen für Länder, die sich einer Hungersnot – zum Beispiel infolge von Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Dürre) oder bewaffneter Konflikt – gegenübersehen.

Tatsächlich eignet sich Zucker wegen seines Energiewertes am allerbesten zum Einsatz in derartigen Lagen.

4. Werden sowohl die derzeitige Vorratslage bei den Initerventionsstellen, als auch die von den drei genannten Organisationen an die Gemeinschaft gerichteten Anträge sowie die Möglichkeit berücksichtigt, eine Reserve für Eilmaßnahmen verfügbar zu halten, so erscheint es möglich, den drei Organisationen 18 000 Tonnen zuzuweisen und 2000 Tonnen zur Bildung einer Reserve zurückzustellen.

5. Der vorliegende Vorschlag bezweckt daher die Festlegung allgemeiner Bedingungen für die Lieferung des Zuckers an das WEP, an das „UNRWA" und an das IKRK sowie für die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen.

6. Da es sich hierbei um eine Form des Absatzes von Interventionserzeugnissen handelt, ist die Maßnahme als eine Intervention im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 (über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik) anzusehen und infolgedessen von der Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzieren (s. Anlage über die Finanzierung der Kosten der geplanten Maßnahme – Anlage D).

Schlußfolgerung

Dem Rat wird vorgeschlagen

a) die Grundregeln für die Lieferung von Zucker an das WEP, das „UNRWA" und das IKRK festzulegen sowie die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen zu verfügen (Anlage A),

b) die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen mit dem WEP, dem „UNRWA" und dem IKRK zu eröffnen (Anlage B),

c) einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 (über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker) zuzustimmen (Anlage C).

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 über die Finanzierung der Interventionskosten auf dem Binnenmarkt für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. ...../71 des Rates vom ..... zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [2]) sieht vor: Wenn sich Zuckerüberschüsse bilden oder zu bilden drohen, kann beschlossen werden, Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe bereitzustellen. Da diese Maßnahmen Interventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind, ist die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker [3]) entsprechend zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„h) den Kosten infolge von Maßnahmen auf Grund des Artikels 10 a der Verordnung Nr. 1009/67/EWG."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ... 1971, S. ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 27. November 1969, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage über die Finanzierung zum Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen durch internationale Organisationen und für Eilmaßnahmen

1. Beschreibung der Maßnahme

Es handelt sich um eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker an das Welternährungsprogramm (WEP), an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten („UNRWA") und um die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen in Höhe von 10 000 Tonnen Zucker im Zuckerwirtschaftsjahr 1971/72 und von 10 000 Tonnen im Zuckerwirtschaftsjahr 1972/73.

2. Schätzung der finanziellen Folgen

Die Ware wird den genannten Organisationen kostenlos bis zur fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe, möglicherweise auch bis zum Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Außerdem können Transport-, Versicherungs- und Verteilungskosten auf Grund von Belegen oder pauschal ganz oder teilweise vergütet werden.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen je Zuckerwirtschaftsjahr muß also folgende zwei Faktoren berücksichtigen:

a) den Wert der Ware – das ist der Interventionspreis. Da die Nahrungsmittelhilfe jedoch wie eine normale Ausfuhr die Erstattung mit umfaßt, ist der zusätzliche Preis der Nahrungsmittelhilfe im Vergleich zu einer normalen Ausfuhr der Weltmartkpreis. Dieser kann auf 120 RE/Tonne geschätzt werden. Die durch die kostenlose Bereitstellung von 10 000 Tonnen verursachte Ausgabe kann also auf 1,2 Millionen RE [1]) geschätzt werden. Bei einer schwachen Ernte, die eine niedrigere Produktionsabgabe als deren Höchstbetrag zur Folge hat, ist dieser Betrag jedoch in Anbetracht der vorgesehenen Änderung der Garantiemenge (s. Artikel 2 des Vorschlags für eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG) um die Verringerung der Einnahmen aus den Produktionsabgaben zu erhöhen. Diese eventuelle Verringerung kann auf 1,2 Millionen RE veranschlagt werden;

b) die Kosten für Weiterbeförderung und Verteilung – nimmt man als Berechnungsgrundlage für die 10 000 Tonnen den Wert der Pauschalvergütung an, die dem WEP zu zahlen ist und höchstens 30 % des Wertes der angebotenen Ware erreichen könnte, so ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 360 000 RE. Die Gesamtkosten je Zuckerwirtschaftsjahr würden sich also bei guter Ernte auf 1,5 bis 1,6 Millionen RE belaufen.

3. Haushaltsmäßige Folgen

Da die Maßnahme durch die Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzieren ist und im Umfang von 10 000 Tonnen vom Zuckerwirtschaftsjahr 1971/72 ab in Kraft treten soll, wird sie in Höhe dieser Menge aus den Mitteln zu finanzieren sein, die für den Sondertitel B (EAGFL) für dis Haushaltsjahr 1971 bereitgestellt wurden.

4. Mehrjährige Vorausschätzungen

Diese Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker wird aus den für den Titel B (EAGFL) des Haushaltsjahres 1972 und gegebenenfalls des Haushaltsjahres 1973 bereitgestellten Mitteln finanziert.

---

[1]) Diese Summe entspricht auch der, die für die Gemeinschaft eingesetzt würde.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung von Verhandlungen mit dem Welternährungsprogramm (WEP), dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten („UNRWA") und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) über die Lieferung von 8000 bzw. 8000 bzw. 2000 Tonnen Zucker für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie aus den Angaben des Welternährungsprogramms (WEP), des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten („UNRWA") und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) hervorgeht, besteht in einigen Entwicklungsländern ein erheblicher Zuckermangel. Andererseit lagern bei den Interventionsstellen der Gemeinschaft Zuckervorräte –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, mit dem Welternährungsprogramm (WEP), dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten („UNRWA") und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über die kostenlose Bereitstellung von Zucker für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen zu eröffnen. Sie führt diese Verhandlungen gemäß den in der Anlage enthaltenen Richtlinien.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Einzelheiten der geplanten Maßnahme

Zu liefernde Menge und Lieferzeit:

Insgesamt 20 000 Tonnen, von denen 10 000 Tonnen im Zuckerwirtschaftsjahr 1971/72 und 10 000 Tonnen im Zuckerwirtschaftsjahr 1972/73 zu liefern sind.

Lieferbedingungen:

— WEP: Die Ware wird dem WEP kostenlos auf der fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe zur Verfügung gestellt. Nach den Grundregeln des WEP hat die Gemeinschaft außerdem eine Pauschalvergütung für die Kosten der Beförderung, Versicherung und Verteilung der Erzeugnisse zu zahlen.

— UNRWA und IKRK: noch auszuhandeln

Verladung:

Noch auszuhandeln

Verwendung der gelieferten Erzeugnisse:

Die dem „UNRWA" gelieferten Erzeugnisse sind für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bestimmt. WEP und IKRK teilen der Gemeinschaft rechtzeitig ihre geplanten Maßnahmen mit, über deren Annahme die Gemeinschaft sodann beschließt.

Qualität und Verpackung:

Noch auszuhandeln